

# RS Vwgh 1991/10/21 90/12/0180

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1991

## Index

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §105a;

PG 1965 §27;

## Rechtssatz

Für die Auslegung des § 27 PG kommt der Judikatur des OGH zu § 105a ASVG keine Bedeutung zu. Dies nicht nur auf Grund der Dreistufigkeit der Hilfslorenzulage nach § 27 PG, sondern zumindest insofern, als nach § 105a ASVG der Hilfslorenzuschuß dem Grund nach davon abhängig gemacht wird, daß die für die

notwendigen Dienstleistungen nach dem Lebenskreis des Anspruchswerbers üblicherweise aufzuwendenden Kosten im Monatsdurchschnitt mindestens so hoch sind wie der begehrte Hilfslorenzuschuß.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990120180.X04

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

12.10.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)